

Büro des Landrates

7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Chemnitzer Land am 06. Juli 2005, 17:00 Uhr in der Sachsenlandhalle, 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle, Kultursaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Chemnitzer Land und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben für Investitionen in Kindertagesstätten im Landkreis Chemnitzer Land
3. Beratung und Beschlussfassung zur Überprüfung der Beschäftigten des Landratsamtes auf Hinweis für eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR unter Einbeziehung der Rosenholzfotografien
4. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellenplanänderung in der Kreismusikschule Chemnitzer Land
5. Benennung von zwei Vertretern des Landkreises für die Einigungsstelle der ARGE Chemnitzer Land
6. Benennung von fünf Vertretern für die Mitglieder des Beirates der ARGE Chemnitzer Land
7. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung einer Dienstbarkeit am Flurstück 575/6 der Gemarkung Leukersdorf
8. Wahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Sachsenring-Rennstrecken-Management GmbH
9. Wahl von Nachfolgern in den Stiftungsrat der Stiftung „Förderfonds der Kreissparkasse Glauchau - Stiftung der Kreissparkasse Glauchau“
10. Informationen
- 10.1 Bericht des Landrates zum Stand der Umsetzung der ARGE-Bildung
- 10.2 Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 63 Sächsischer Landkreisordnung i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 Sächsischer Gemeindeordnung

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Beratungsteil an.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Sondersitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistages des Landkreises Chemnitzer Land am 06. Juli 2005, 16:15 Uhr in der Sachsenlandhalle, An der Sachsenlandhalle, 08371 Glauchau, Seminarraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A an Kreisstraßen
2. Informationen

Dr. C. Scheurer
Landrat

Sondersitzung des Beteiligungsausschusses des Kreistages des Landkreises Chemnitzer Land am 20. Juli 2005, 17:15 Uhr in der Sachsenlandhalle, An der Sachsenlandhalle, 08371 Glauchau, Seminarraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung der Teilbaumaßnahme „Dach- und Fassadensanierung“ am Schloss Waldenburg
2. Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Schloss Waldenburg, Teilobjekt Dachsanierung, Vergabepaket 1
3. Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage im Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Sozialwesen Lichtenstein
4. Informationen

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Beratungsteil an.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Bekanntgabe der Beschlüsse der Außerordentlichen Sitzung des Kreistages am 25. Mai 2005

Beschluss-Nr. 40/05 vom 25. Mai 2005

Der Antrag der Fraktion der ULCL mit nachfolgendem Wortlaut wird abgelehnt:

Der Kreistag beschließt, den Vertreter in der Gesellschafterversammlung in der Kreiskrankenhaus Rudolf Virchow Glauchau gGmbH anzuweisen, die Schließung des Krankenhauses Meerane zeitgleich mit der Inbetriebnahme des neuen Gebäudes des zweiten Bauabschnittes in Glauchau zu vollziehen. Entsprechend ist der Gesellschaftsvertrag zu ändern.

Beschluss-Nr. 41/05 vom 25. Mai 2005

Der Landrat wird beauftragt, gegenüber der Sächsischen Staatsregierung mit Nachdruck dahingehend zu intervenieren, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) und die ihm nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden,

- soweit und solange die Fortschreibung der Schulnetzplanung durch den Landkreis Chemnitzer Land nicht abgeschlossen ist, keinerlei Entscheidungen in Bezug auf den Fortbestand von Schulen des Landkreises Chemnitzer Land treffen, die dem Inhalt und den langfristigen Strukturentscheidungen der vom Kreistag beschlossenen und geltenden Schulnetzplanung des Landkreises Chemnitzer Land widersprechen,
- alle ggf. zwischenzeitlich diesbezüglich getroffenen Entscheidungen unverzüglich außer Vollzug setzen und deren Rücknahme gegenüber den betroffenen Schulträgern erklären.

Beschluss-Nr. 42/05 vom 25. Mai 2005

Der Landrat wird beauftragt, die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Landkreis bei der Schulnetzplanung gemäß § 23a SchulG in Verbindung mit der Schulnetzverordnung dafür Sorge trägt, das Verfahren bis zur Beschlussfassung über den Schulnetzplan so auszugestalten, dass die gesetzlich normierten Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechte in ausreichendem Maße gewahrt werden.

Beschluss-Nr. 43/05 vom 25. Mai 2005

Der Landrat wird beauftragt, für den Fall, dass das SMK entgegen dem Punkt 1 tätig werden sollte, zur Wahrung und Achtung der dem Landkreis Chemnitzer Land zustehenden und übertragenen gesetzlichen Schulnetzplanungshoheit alle zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten - ggf. auch den Klageweg - zu nutzen, um zwischenzeitlich beschiedene Anordnungen über den Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an Schulen des Landkreises Chemnitzer Land anzufechten bzw. deren Vollziehung entgegenzuwirken.

Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitzer Land als untere Naturschutzbehörde über die Verkündung der Zweiten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälern

Aus technischen Gründen werden die zur Verordnung gehörenden Karten (einschließlich des Verordnungstextes) ersatzverkündet. Die Karten (einschließlich des Verordnungstextes) werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Pressestelle, Zimmer 234, 08371 Glauchau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Dr. C. Scheurer
Landrat

Verkündung

Zweite Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälern vom 25. Mai 2005

Aufgrund von § 21 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr.

3 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121) und § 49 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Kreistag des Landkreises Chemnitzer Land mit Beschluss vom 20. April 2005, Beschluss-Nummer: 35/05, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmale

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Chemnitzer Land werden als Flächennaturdenkmale festgesetzt. Die Flächennaturdenkmale führen die Bezeichnungen

1. „Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“,
2. „Schildkröte im Rümpfswald“,
3. „Schwarzer Teich im Rümpfswald“ und
4. „Steinbruch Kaufungen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die räumlichen Geltungsbereiche der Schutzgegenstände sind in der Anlage (eine Seite) flurstücks genau dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Lage und die Grenzen der Flächennaturdenkmale sind des Weiteren in vier Übersichtskarten im Maßstab ca. 1 : 10 000 sowie in vier Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000 bzw. 1 : 2 730 mit einer durchgezogenen oder durchbrochenen Linie rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Linienußenkanten in den Flurkarten mit der Ausnahme, dass der Gleisoberbau und Gleisunterbau auf dem Flurstück 669 der Gemarkung Kaufungen nicht zum Flächennaturdenkmal „Steinbruch Kaufungen“ gehören. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung einschließlich der in Absatz 2 genannten Übersichts- und Flurkarten wird im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 234, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des

Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

- (4) Die Verordnung mit der in Absatz 1 genannten Anlage und mit den in Absatz 2 genannten Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) im Landratsamt Chemnitzer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzwecke sind:

1. im Flächennaturdenkmal „Kreiselbach“ die Erhaltung des Eichen-Buchengewaldes auf schuttreichem Glimmerschiefer einschließlich des angrenzenden quellenreichen Teiles des Kreiselbaches, insbesondere wegen der Bedeutung für den seltenen Feuersalamander,
2. im Flächennaturdenkmal „Schildkrötenteich im Rümpfwald“ die Erhaltung des laubholzreichen Flachlandbach-Tälchens im Rümpfwald einschließlich Schildkrötenteich,
3. im Flächennaturdenkmal „Schwarzer Teich im Rümpfwald“ die Erhaltung des lichten und sumpfigen Wald-Tälchens im Rümpfwald einschließlich Schwarzem Teich,
4. im Flächennaturdenkmal „Steinbruch Kaufungen“ die Erhaltung des ehemaligen Granulit-Steinbruchgeländes mit seltenen Orchideenvorkommen einschließlich Turmalinpegmatitgängen im Granulit aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Flächennaturdenkmale zu beeinträchtigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Flächennaturdenkmale führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 3. die Bodengestalt zu verändern,
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
 6. zu lärmern, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Feuerstellen einzurichten,
 7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
 8. Pflanzen einschließlich Gehölze oder ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,

10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
13. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien auszubringen,
14. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen,
15. mit Booten bzw. anderen Schwimmergeräten zu fahren,
16. in den Flächennaturdenkmalen „Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“, „Schildkrötenteich im Rümpfwald“ und „Schwarzer Teich im Rümpfwald“ zu angeln,
17. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren,
18. die Nutzung für sportliche, touristische oder ähnliche Zwecke jeglicher Art,
19. amtliche Kennzeichen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) § 4 gilt nicht für
 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
 2. die ordnungsgemäße Fischerei in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang,
 3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung,
 4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, welche den Dauerwaldcharakter in den Flächennaturdenkmalen „Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“, „Schildkrötenteich im Rümpfwald“ und „Schwarzer Teich im Rümpfwald“ gewährleistet, die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Flächennaturdenkmal „Steinbruch Kaufungen“,
 5. die sonstige ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
 6. behördlich angeordnete oder zugelassene Kennzeichnungs-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen,
 7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
 8. notwendige Waldschutzmaßnahmen im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung,
 9. die pflichtgemäße Wahrung der technischen Sicherheit sowie Durchführung von Trassen-freihaltungsmaßnahmen der 220 kV-Freilei-

tung Röhrsdorf - Crossen im Flächennaturdenkmal „Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“.

- (2) § 4 gilt auch nicht, solange und soweit sich die Schutzzwecke nach § 3 durch vertragliche Regelungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten erreichen lassen.

§ 6

Pflegemaßnahmen, Duldung

- (1) Pflegemaßnahmen für die einzelnen Flächennaturdenkmale kann die untere Naturschutzbehörde in Pflegeplänen festlegen.
- (2) Insbesondere sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 1. Auflichten der Ufergehölze der Teiche in den Flächennaturdenkmalen „Schildkrötenteich im Rümpfwald“ und „Schwarzer Teich im Rümpfwald“,
 2. in den Flächennaturdenkmalen „Schildkrötenteich im Rümpfwald“ und „Schwarzer Teich im Rümpfwald“ sollen im Zuge forstlicher Bewirtschaftung nicht standortgerechte und/oder nicht heimische Bäume entnommen und durch heimische standortgerechte Bäume ersetzt werden,
 3. Gehölzausschnitt sowie Mahd im Bereich lichtbedürftiger Gesellschaften wie des Knaulenkraut- und Sittervorkommens im Flächennaturdenkmal „Steinbruch Kaufungen“.
- (3) Die jeweils geltenden Pflegemaßnahmen können von der Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnungs-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Pflegemaßnahmen übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung Befreiung gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

Schäden in Flächennaturdenkmalen sind gemäß § 55 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 5

Bitte lesen Sie auf Seite 7 weiter

Jugendamt

Information zum Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der Landkreis Chemnitzer Land als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt auf Antrag den Elternbeitrag beim Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Die gesetzlichen Vorschriften dazu sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) und dem Sozialhilfegesetz (SGB XII).

Für die Bearbeitung und Entscheidung über die Anträge ist im Landratsamt Chemnitzer Land das Jugendamt zuständig.

Für die Prüfung des Antrages und Feststellung der Belastungsgrenze ist die lückenlose Vorlage von Einkommensnachweisen sowie entsprechender Nach-

weise von Kosten der Unterkunft, Versicherungen, Werbungskosten, besonderen Belastungen usw. (siehe Hinweisblatt Elternbeiträge) unbedingt erforderlich.

Zur Vorlage der vollständigen Unterlagen ist der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäß den §§ 60 ff. SGB I verpflichtet.

Die Antragstellung soll zukünftig in einem der drei Bürgerservicestellen der Landkreisverwaltung erfolgen. Dort wird durch die Mitarbeiter beraten und gleichzeitig auch die Antragsformulare ausgegeben.

Folgende Servicebüros stehen hierfür zur Verfügung:

- Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- Hohenstein-Ernstthal, Am Bahnhof 9
- Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

Der Bürgerservice ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Samstag (wechselnd)	09:00 bis 12:00 Uhr

Die konkreten Termine sind im Amtsblatt des Landkreises nachzulesen.

Die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind im Original vorzulegen. Diese werden durch das Servicebüro kostenlos kopiert bzw. eingescannt und bei Vollständigkeit an das Jugendamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

Rückfragen zur Antragstellung können unter der Rufnummer 03763 45100 des Bürgerservice gestellt werden. Im Interesse einer zügigen Antragsbearbeitung ist von Anfragen im Jugendamt grundsätzlich abzusehen.

Fortsetzung von Seite 3

SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 ohne vorherige schriftliche Befreiung verbotene Handlungen vornimmt. Ordnungswidrig handelt, wer ein Flächennaturdenkmal beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Flächennaturdenkmales führen.

Insbesondere ist ordnungswidrig:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
6. zu lärmern, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Feuerstellen einzurichten,
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
8. Pflanzen einschließlich Gehölze oder ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
13. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-

- mittel oder andere Chemikalien auszubringen,
14. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen,
15. mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren,
16. in dem Flächennaturdenkmal „Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“, „Schildkröteenteich im Rümpfwald“ oder „Schwarzer Teich im Rümpfwald“ zu angeln,
17. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder gespannten Fahrzeugen zu befahren,
18. die Nutzung für sportliche, touristische oder ähnliche Zwecke jeglicher Art,
19. amtliche Kennzeichen zu beschädigen, zu zer-

stören oder zu entfernen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der in § 2 Abs. 3 festgesetzten Auslegungsfrist in Kraft.

Glauchau, den 25. Mai 2005

Dr. C. Scheurer

Landrat

Anlage zur Zweiten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von Flächennaturdenkmalen

Bezeichnung des Flächen-naturdenkmales	Gemarkung	vollständig oder teilweise betroffene Flurstücksnummern, Besonderheiten	Größe des Flächennaturdenkmales in Hektar
„Kreiselbach Hohenstein-Ernstthal“	Hohenstein	1027, 1027a, 1028, 1125, 1154; rechtsufrig des Kreiselbaches gehört ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen gemäß SächsWG in der jeweils geltenden Fassung zum Flächennaturdenkmal	ca. 4,0
„Schildkröteenteich im Rümpfwald“	Glauchauer Rümpforst	89/1, 92/1, 93/1, 133/3, 133/5, 133/7, 133/24, 133/27	ca. 5,0
„Schwarzer Teich im Rümpfwald“	Glauchauer Rümpforst	135/27, 137/37, 137/38	ca. 2,5
„Steinbruch Kaufungen“	Kaufungen	619/1, 669 mit der Ausnahme, dass der Gleisoberbau und Gleisunterbau nicht zum Flächennaturdenkmal gehören	ca. 3,2

ANZEIGE

TESTEN SIE MAL!



Coupé

2.0 GLS, 105 kW (143 PS)
Traktionskontrolle, Funkfernbedien-
nung für ZV, Alarmanlage,
Klimaanlage, Bordcomputer,
Lederlenkrad, LM-Felgen u.v.m.
ab 22990,- EUR



XG 350

3.5 i V6, 145 kW (197 PS)
Klimasystem, 4 Airbags, Le-
derausstattung, Navigations-
system, Geschwindigkeits-
regelanlage, LM-Felgen u.v.m.
ab 33400,- EUR



Terracan

2.9 CRDi GL, 120 kW (163 PS)
Allradantrieb u. Getriebeunter-
setzung zuschaltbar, teilsp. Hin-
terachsdifferenzial, 2 Airbags,
bis zu 3,5 t Anhängelast u.v.m.
ab 27390,- EUR



Elantra

1.6 GLS, 77 kW (105 PS)
Klimaanlage, Bordcomputer,
4 Airbags, Außenspiegel elek-
trisch einstellbar und beheiz-
bar u.v.m.
ab 16990,- EUR



Getz

1.1 i, 46 kW (63 PS)
ABS mit EBV, Servolenkung,
4 Airbags, Rücksitzlehne und
-bank 60/40 geteilt umklapp-
bar u.v.m.
ab 9990,- EUR



Sonata

2.4 GLS, 119 kW (162 PS)
Klimasystem, Lederlenkrad
u. schaltknopf, Funkfernbedie-
nung für ZV, Alarmanlage,
4 Airbags, Bordcomputer u.v.m.
ab 22990,- EUR



Accent

1.3 GLS, 62 kW (84 PS)
doppelter Seitenaufprallschutz,
ABS mit EBV, Klimaanlage,
Lederlenkrad und -schaltknopf,
4 Airbags, Bordcomputer u.v.m.
ab 13990,- EUR



Matrix

1.6 GLS, 76 kW (103 PS)
verschiebbare, 60/40 geteilte,
doppelt umklappbare Rücksitz-
lehne u. -bank, 4 Airbags, viele
Ablagemöglichkeiten u.v.m.
ab 14990,- EUR



Santa Fe

2.4 GLS, 107 kW (146 PS)
Front- o. Allradantrieb, 4 Air-
bags, Dachreling, Alarman-
lage, Funkfernbedienung für
ZV u.v.m.
ab 19490,- EUR



Trajet

2.0 GLS, 103 kW (140 PS)
Klimaanlage, Einzelsitze in
2. und 3. Sitzreihe doppelt
klappbar und herausnehmbar,
7 Sitze, 4 Airbags u.v.m.
ab 22990,- EUR

Fahrzeugaufzeichnungen enthalten z.T.
aufpreispflichtige Zusatzausstattungen.

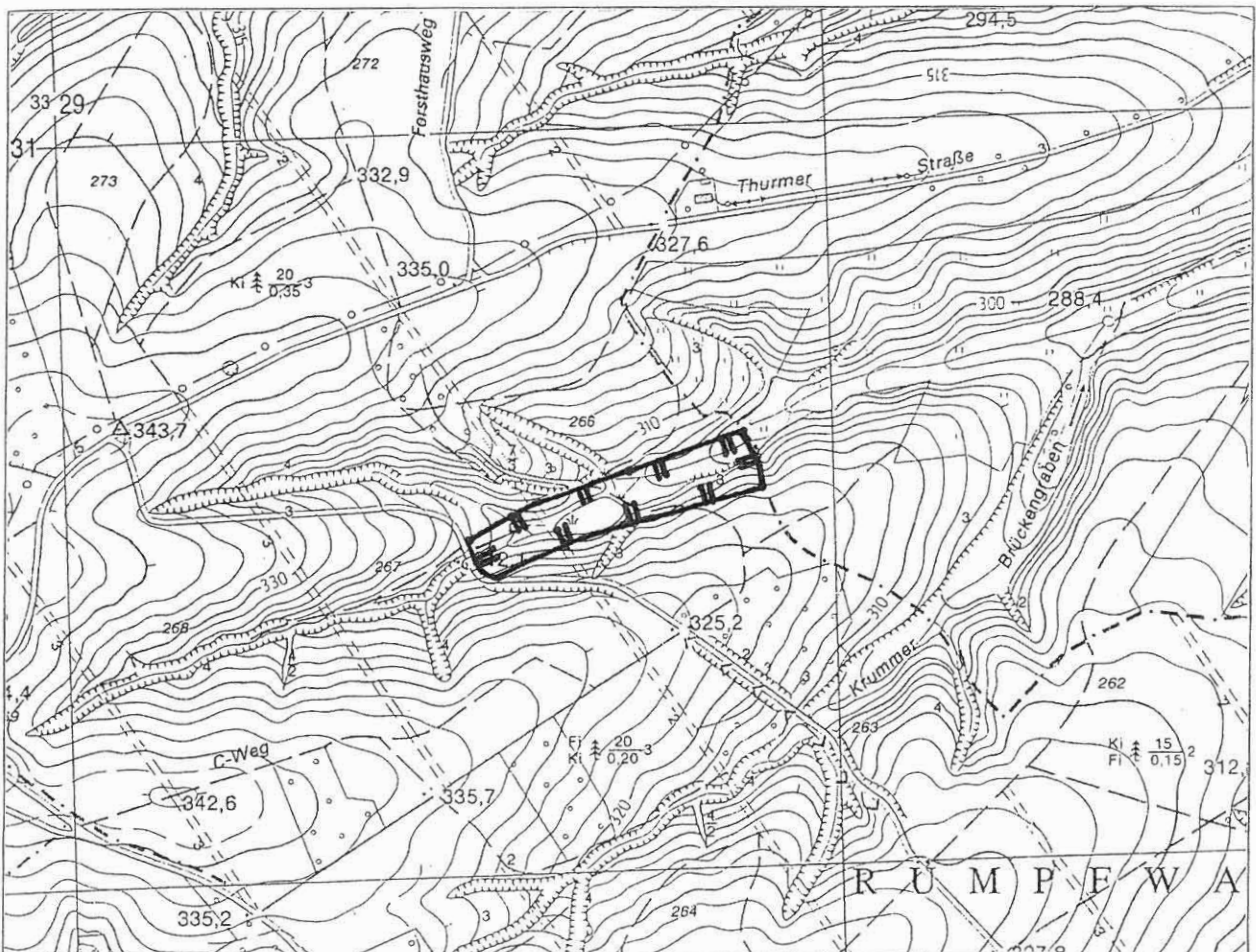
HYUNDAI

Hauptsitz:
08393 Meerane, Seiferitzer Allee 4
Tel.: (03764) 40 08 -0, Fax: 40 08 24

SOMMER
GmbH & Co. KG

Filiale: 04603 Windischleuba
Fünfminutenweg Süd 2
Tel.: (03447) 89 10 40

Jetzt neu im Autohaus SOMMER. 2 Marken unter einem Dach.



Übersichtskarte für das Flächennaturdenkmal "Schwarzer Teich im Rumpfwald"
(Bestandteil der Zweiten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land
zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälen)

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:10 000, Blatt M-33-38-C-a-4 (1992)

Legende: Schutzgebietsgrenze, im Original rot



Glauchau, den

Dr. C. Scheurer
Landrat

Dienstsiegel

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes:

Öffentliche Auslegung der Verordnung
(Ersatzverkündung):

Vom: Bis:
Glauchau, den

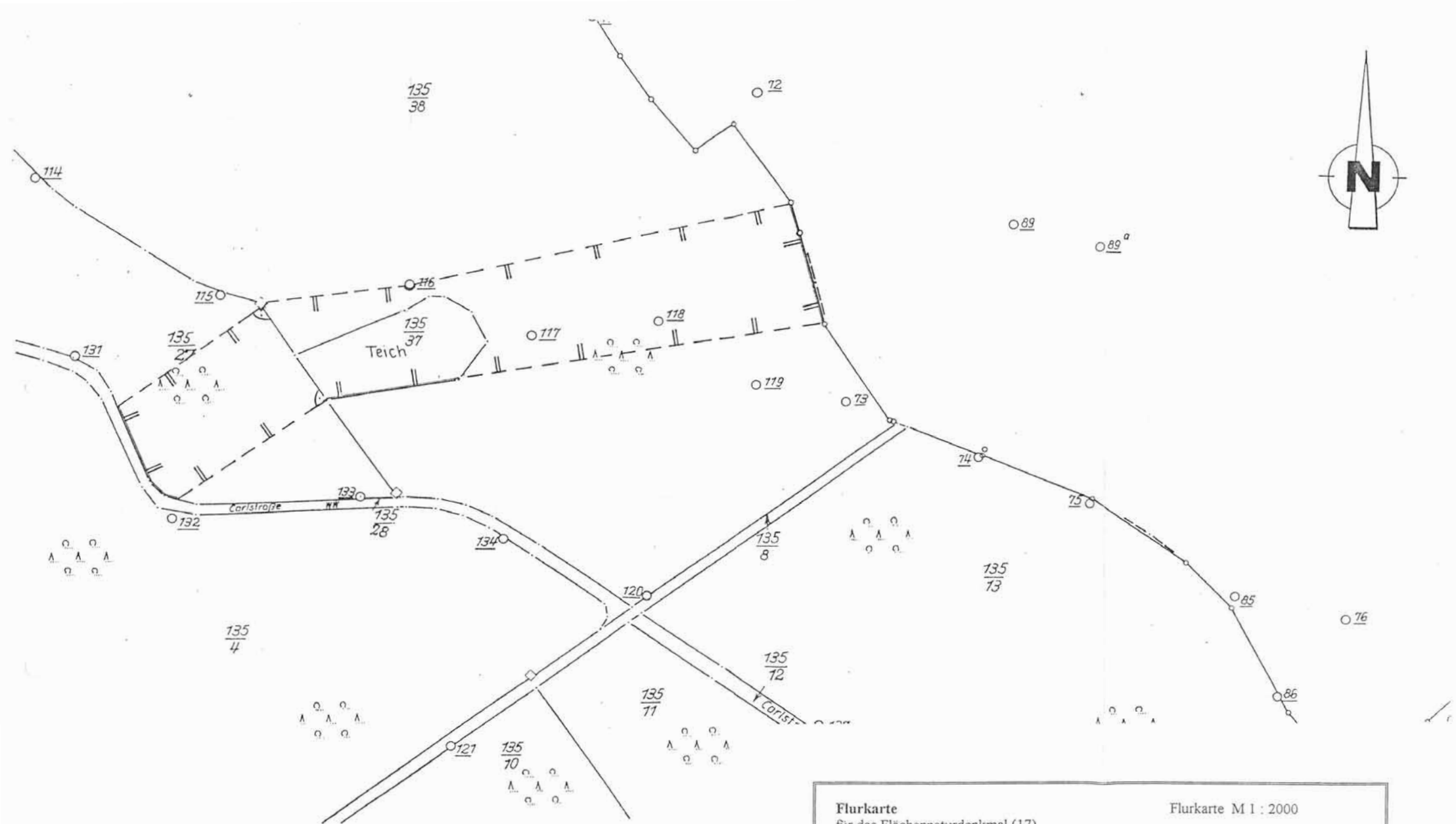
Vom: Bis:
Glauchau, den

Zetsche
Amtsleiter

Dienstsiegel

Zetsche
Amtsleiter

Dienstsiegel



Flurkarte
für das Flächennaturdenkmal (17)
"Schwarzer Teich im Rümpfwald"
Gemarkung Glauchau
Stadt Glauchau

Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes des Landkreises
Chemnitzer Land zum Schutz
von Flächennaturdenkmälern

Flurkarte M 1 : 2000

Schutzgebietsgrenze
(im Original rot)



Glauchau, den

Dienstsigel Dr. C. Scheurer
Landrat